

# Musikverein Bissingen e.V.

## Satzung

Neufassung vom 26.03.2010

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 1. August 1923 gegründet und führt den Namen „Musikverein Bissingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. VR300192 eingetragen.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Vereinsziel ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur in Bietigheim-Bissingen. Dieses Ziel wird insbesondere verfolgt durch
  - Förderung der musikalischen Ausbildung junger Menschen durch Musikunterricht und Orchesterangebote,
  - Unterhalt von Orchestern und Theatergruppen,
  - gemeinschaftliche Freizeitangebote zur Heranführung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
  - Organisation und Durchführung von und die Mitwirkung bei Kultur- und Benefizveranstaltungen,
  - Erhalt eines Vereinsheims im Stadtteil Bissingen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
- (4) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können Personen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (7) Gegen die Entscheidungen bezüglich einer Mitgliedschaft können Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Nach einer Anhörung der Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig und unanfechtbar.
- (8) Weitere Regelungen zur Mitgliedschaft können in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt werden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein veranstaltet regelmäßig Veranstaltungen, an denen jedes Mitglied teilnehmen darf. Die Mitglieder sind dabei angehalten, Veranstaltungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Der Verein hält für seine Mitglieder mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Jedes Mitglied darf an Mitgliederversammlungen teilnehmen, dort sein Stimmrecht ausüben und Anträge stellen.

- (3) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus und jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Weitere Regelungen zur Zahlung können in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
- (4) Kein Mitglied erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es bestehen bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - einem ersten Vorsitzenden,
  - einem zweiten Vorsitzenden,
  - sowie Geschäftsbereichsleitern laut Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet intern mehrheitlich. Gemäß § 26 BGB sind nach außen die beiden Vorsitzenden jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand darf mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte beauftragen.
- (5) Der Vorstand überwacht gemeinsam die Durchführung der Satzungsbestimmungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand ist in seiner Wirkung gegen Dritte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschränkt.
- (7) Die Aufgabenteilung im Vorstand und seine Befugnisse sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr lädt ein Vorstandsmitglied alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Hierzu wird Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher offiziell in der Bietigheimer Zeitung bekannt gegeben.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied kann für ein Amt vorgeschlagen und gewählt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Vorsitzenden werden stets in geheimer Wahl bestimmt.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:
  - die Wahl der Vorsitzenden,
  - die Wahl der Geschäftsbereichsleiter sowie deren Stellvertreter,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,

- die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Feststellung und Änderung der Satzung,
  - die Feststellung und Änderung der Geschäftsordnung,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
  - die Anhörung und Entscheidung über Ausschließung von Mitgliedern,
  - die Entscheidung über Vereinsangelegenheiten, die die Befugnisse des Vorstands überschreiten oder bewusst an die Mitgliederversammlung weiterverwiesen wurden,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollanten und einem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
- (10) Weitere Regelungen zu Ablauf und Inhalt der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der die Auflösung gesondert in der Tagesordnung ausgewiesen wurde.

- (2) Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Musik, Kunst und Kultur verwenden darf.
- (4) Bei Auflösung entscheiden die anwesenden Mitglieder über einen Zuwendungsempfänger für das Vereinsvermögen. Vor der Umsetzung des Beschlusses ist die Einwilligung des Finanzamtes und des Zuwendungsempfängers einzuholen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Besigheim in Kraft. Sie ersetzt die seitherige Satzung vom 17.03.2000.

## **Ergänzung**

§1(2) wurde in dieser Fassung aktualisiert, nachdem das Vereinsregister digitalisiert und von Besigheim nach Stuttgart umgezogen wurde. Damit hat sich auch die Vereinsnummer geändert.